

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Die landwirtschaftliche Buchführung

Goltz, Theodor von der
Berlin, 1898

I. Die Art der Berechnung des Einkommens.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-113191](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-113191)

C. Die Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens aus der Landwirtschaft vermittelt der Buchführung.

I. Die Art der Berechnung des Einkommens.

Eine geordnete Buchführung ist schon bisher das sicherste, ja das einzige ganz zuverlässige Mittel gewesen, um sowohl sich selbst von der Höhe seines Einkommens zu überzeugen, als auch um sich vor ungerechtfertigt hoher Besteuerung zu schützen. Eine noch größere Bedeutung hat bezüglich der Besteuerung für alle in der preussischen Monarchie vorhandenen Landwirte die Buchhaltung gewonnen durch das neue preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Zunächst will ich hier die Bestimmungen des Gesetzes anführen, welche für den Landwirt besonders von Bedeutung sind.¹⁾

„Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabsolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die An-

¹⁾ Von den im Buchhandel erschienenen Ausgaben des Gesetzes hebe ich besonders folgende, mit ausführlichen Erklärungen versehene, hervor: P. Krause, Das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5. August 1891. Berlin 1892.

gaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind" (§ 24 des Gesetzes).

„Andere Steuerpflichtige¹⁾ sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht" (§ 25).

„Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 M" (§ 5).

Hiernach muß also jeder Landwirt mit 3000 M oder mehr Einkommen dasselbe durch eine besondere Steuererklärung angeben, bezw. nachweisen; Landwirte mit Einkommen von 900—3000 M können durch die Veranlagungskommission zu einer solchen Steuererklärung aufgefordert werden; außerdem ist den letzteren die Möglichkeit geboten, durch eine spezielle Nachweisung über ihr Einkommen sich vor Steuerüberbürdung zu schützen (§ 23, 32, 35, 40 des Gesetzes). Ebenso bedürfen Landwirte mit 900 M oder weniger Einkommen einer solchen Nachweisung, falls sie trotz ihres nicht mehr steuerpflichtigen Einkommens doch zur Einkommensteuer veranlagt sind. Es liegt daher in dem eigenen Interesse eines jeden Landwirtes, eine Buchhaltung einzurichten, welche ihm die Nachweisung seines Einkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit ermöglicht. Leider sind bis jetzt sehr viele Landwirte noch nicht im Besitze einer derartigen Buchführung; andere, welche sie besitzen, wissen wenigstens nicht genau, welchen Gebrauch sie davon machen sollen und müssen, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Auch die zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung berufenen behördlichen Organe werden öfters im Zweifel darüber sein, welche Nachweisungen sie von den Landwirten fordern dürfen und woran sie die Richtigkeit derselben prüfen können. Es soll daher hier kurz erläutert werden, was im Sinne des Gesetzes als Einkommen für den Landwirt in Betracht kommt und wie dasselbe rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Die wichtigsten hierhin gehörenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1891 sind folgende.

¹⁾ d. h. die mit weniger als 3000 M Einkommen bisher veranlagten Steuerpflichtigen.

„§ 7. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen, Mieten, einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit solche Einkünfte nicht schon unter 1. bis 3. begriffen sind.“

„§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken oder ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.“

„§ 9. I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;

6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwertes der zu diesem Zweck verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes."

"§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte und schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgabe."

"§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen

angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.“

§ 13.¹⁾ Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der Pacht- oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter bezw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bezw. Nutznießer bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietswerte zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Mietswert solcher von dem Eigentümer bezw. Nutznießer zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus dem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträge der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittlung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen

¹⁾ Die vorher angeführten Paragraphen beschäftigen sich mit jeder Art von Einkommen, gleichviel aus welcher Quelle es stammt; § 12, welcher hier fortgelassen ist bespricht das Einkommen aus Kapitalvermögen und der hier wiedergegebene § 13 speziell das Einkommen aus Grundvermögen, also auch dasjenige aus der landwirtschaftlichen Benutzung von Grundstücken.

Grundstücken, unter Hinzurechnung des Mietswertes der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werts der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen."

"§ 14.¹⁾ Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6 bis 11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen."

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1891, welche für die Feststellung des Einkommens der Landwirte zum Zweck der Steuererhebung in Betracht kommen. Selbstverständlich sind dieselben nicht bloß maßgebend für die mit der Steuerveranlagung beauftragten behördlichen Organe, sondern auch der Landwirt muß sich nach ihnen richten, mag er dieselben nach seiner persönlichen Auffassung für zutreffend halten oder nicht. Es liegt außerhalb der Aufgabe des vorliegenden Buches, zu untersuchen, ob und inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen über die Art, wie das Einkommen der Landwirte berechnet werden soll, wissenschaftlich richtigen Grundsätzen entspricht; denn es handelt sich hier lediglich um die Anwendung eines bereits bestehenden Gesetzes. Ich will daher nur im allgemeinen bemerken, daß ich die Anschauungen des Gesetzes über dasjenige, was als Einkommen des Land-

¹⁾ Von § 14, der sich mit dem „Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues“ beschäftigt, auf den aber in dem oben citierten § 13 wegen der ländlichen Fabrikationszweige Bezug genommen ist, habe ich hier nur den ersten, für die Art der Berechnung des Einkommens besonders wichtigen Absatz wiedergegeben.

wirts zu betrachten ist und über die zu seiner Feststellung einzuschlagenden Wege für zutreffend halte; dieselben stimmen mit den Grundsätzen überein, welche ich sowohl in den früheren Auflagen dieses Buches wie in meinen Werken über die landwirtschaftliche Betriebslehre und die landwirtschaftliche Taxationslehre seit langen Jahren vertreten habe.¹⁾

Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die Beantwortung der Frage; „Welche Nachweisungen hat der Landwirt aufzustellen bezw. wie hat er seine Buchführung einzurichten, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen?“ Die Antwort ist zunächst dahin zu geben, daß für diesen Zweck eine geordnete einfache Buchhaltung, wie sie in dieser Schrift auf Seite 4 bis 20 beschrieben wurde, vollkommen ausreicht, demnach die schwierigere und verwickeltere Form der doppelten Buchführung entbehrlich ist. Es geht also das Gesetz bei den geforderten Nachweisungen von Voraussetzungen aus, welche von jedem steuerpflichtigen Landwirt, der zu schreiben, zu lesen und die einfachen Rechnungsarten auszuführen im Stande ist, ohne große Mühe erfüllt werden können, zumal da alle Personen mit unter 900 M. Einkommen von der Einkommensteuer überhaupt befreit sind. Das Gesetz wird hoffentlich den zwar unbeabsichtigten, aber sehr heilsamen Erfolg haben, daß nunmehr alle Landwirte mit mehr als 900 M. Einkommen wenigstens diejenigen Bücher einrichten und regelmäßig führen, welche als das unentbehrliche Erfordernis eines geordneten, rationellen Wirtschaftsbetriebes betrachtet werden müssen. Es sind dies: 1. das Kassenbuch; 2. das Naturalienbuch; 3. das Verzeichnis über das tote Inventar; 4. das Verzeichnis über das lebende Inventar; hierzu kommt noch 5. die Schluß-Rechnung, welche das Gesamtergebnis des Wirtschaftsjahres zusammenfaßt. Die vier erstgenannten Bücher oder Verzeichnisse sind genau ebenso zu führen, wie es ohnedem für jeden

¹⁾ Vgl. S. 20—22 und S. 81—88 dieses Buches; ferner v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl. (1892) S. 276—319, und v. d. Goltz, Handbuch der landw. Betriebslehre, 2. Aufl. S. 479 ff.

geordneten Wirtschaftsbetrieb erforderlich ist.¹⁾ Die Schluß-Rechnung ist nach den Seite 20 bis 22 erörterten Grundsätzen aufzustellen; sie bedarf allerdings behufs der Einkommensteuer-Nachweisung noch einiger Ergänzungen bezw. Abänderungen, welche später näher darzulegen sind.

Es soll nun im folgenden meine Aufgabe sein: 1. nachzuweisen, daß jene fünf Bücher bezw. Rechnungen notwendig, aber auch genügend sind, um eine zuverlässige und dem Gesetze entsprechende Ermittlung des Einkommens zu ermöglichen; 2. zu erörtern, welche Anwendung zu dem gleichen Zwecke von ihnen gemacht werden muß.

Das Kassenbuch weist, wie S. 5 ausgeführt wurde, die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben nach. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben am Schlusse des Jahres drückt den Reinertrag der Wirtschaft aus, sofern nicht unter den Einnahmen oder Ausgaben Posten sich befinden, welche mit der Wirtschaft als solcher nichts zu thun haben, sondern lediglich persönlichen Verhältnissen des Wirtschaftsinhabers ihren Ursprung verdanken. Hierüber habe ich mich bereits auf S. 22 ausgesprochen. Der Reinertrag der Gutswirtschaft ist aber keineswegs gleichbedeutend mit dem zu berechnenden Einkommen des Gutsbesizers bezw. Guts-pächters. Vielmehr sind behufs Ermittlung des Einkommens von diesem Reinertrag abzuziehen etwaige Schuldzinsen, welche der Wirtschaftsinhaber zu bezahlen hat, ferner die Amortisationsquote für die Gebäude; dagegen sind ihm zuzurechnen die Einnahmen aus sonstigen Quellen, z. B. aus dem Besitz von beweglichen Kapitalien, sowie namentlich der Mietzwert der Wohnung und der Wert der Naturalien, welche der Inhaber der Wirtschaft für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt aus der Wirtschaft bezogen hat. Wie diese Abgänge und Zugänge festzustellen sind, wird im nachfolgenden eingehend erörtert werden. Unter allen Umständen aber bildet das Kassenbuch die unentbehrliche und wichtigste

¹⁾ Vgl. das unter A, I, 2, 3, 5 und 6 Gesagte, Seite 5—7 und 8—10; ferner die Formulare 2, 3, 5 und 6.

Grundlage für die Nachweisung des steuerbaren Einkommens; auf seine genaue Führung ist deshalb die größte Sorgfalt zu verwenden. Denn nur ein Kassenbuch, welches zuverlässige und vollständige Angaben enthält, giebt einerseits dem Landwirt die nötige Sicherheit für die Aufstellung der Steuernachweisung, wie es anderseits den Veranlagungs-Kommissionen genügend beweiskräftiges Material darbietet.

Das Kassenbuch gewährt indessen keinen ganz genauen und vollständigen Aufschluß über den Reinertrag der Gutswirtschaft, weil, wie schon S. 21 erörtert wurde, der Wert der Naturalbestände sowie des toten und lebenden Inventars am Schlusse des Jahres größer oder kleiner sein kann, als er am Anfang des Jahres gewesen ist. Eine Zunahme dieses Wertes ist dem Wirtschaftsertrage und damit dem Einkommen des Landwirts hinzuzurechnen, eine Abnahme von demselben in Abzug zu bringen. Die Feststellung einer etwaigen Zu- oder Abnahme kann nur erfolgen auf Grund des Naturalienbuches sowie der Verzeichnisse über das tote und das lebende Inventar. Die Einrichtung dieser Bücher ist bereits S. 5 bis 10 beschrieben, auch sind die Formulare dafür unter Nr. 3, a bis e, sowie unter Nr. 5 und 6 der Formulare mitgeteilt.

Zum Zweck der Feststellung des Wirtschaftsertrages bezw. des Einkommens des Unternehmers muß nun auf Grund jener Bücher berechnet werden:

I. der Geldwert:

- a) der Naturalbestände am Anfange des Jahres,
- b) der Maschinen und Geräte am Anfange des Jahres,
- c) des Zug- und Nutzviehes am Anfange des Jahres.

II. der Geldwert:

von a, b und c am Ende des Jahres.

Ein etwaiger Überschuß von II über I stellt eine ebenso hohe Vermehrung des jährlichen Ertrages und Einkommens, ein etwaiger Überschuß von I über II eine ebenso hohe Verminderung des Einkommens dar.

Das für die Steuernachweisung endgültig maßgebende Resultat

kann erst durch die Schluß-Rechnung gewonnen werden. Die hauptsächlichste Unterlage für die letztere wird durch das Kassenbuch gebildet.

Hat der Landwirt in dem Kassenbuch sämtliche, im Laufe des Jahres gehaltenen Einnahmen, mögen dieselben aus dem Gutsbetriebe oder aus anderen Quellen ihm zugeflossen sein, aufgeschrieben, so stellt die Summe des Einnahmeteiles des Kassenbuches auch diejenige Summe dar, welche — abgesehen von einigen gleich zu erwähnenden Einschränkungen — sein bares Roh-Einkommen bildet. Denn zu diesem gehören nicht nur der Gelderlös aus der Gutswirtschaft, sondern auch etwaige Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus sonstigen in § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1891, unter 1—4 angegebenen Quellen (s. S. 95 dieses Buches). Dagegen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen alle in dem Einnahmeteil des Kassenbuches etwa aufgeführten außerordentlichen Einnahmen, wie solche in § 8 des Gesetzes namhaft gemacht worden sind (s. S. 95 dieses Buches); also Einnahmen aus Schenkungen, Erbschaften, Lebensversicherungen, aus nicht gewerbsmäßig vorgenommenen Verkäufen von Grundstücken u. dergl. Solche Einnahmen bilden vielmehr eine Vermehrung des Stammvermögens des Landwirts, deren künftiger Zinsertrag einen entsprechenden Zuwachs des Einkommens für spätere Jahre abgeben kann, die aber nicht nach ihrem Kapitalbetrage als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten sind. Kommen solche Posten in dem Einnahmeteile des Kassenbuches vor, so sind sie auszuscheiden bzw. von dem berechneten Geldeinkommen nachträglich in Abzug zu bringen.

Hat der Landwirt in dem Kassenbuch nur die aus der Gutswirtschaft ihm zugeflossenen baren Einnahmen aufgeschrieben, aber außerdem noch sonstige Einnahmen z. B. aus Kapitalvermögen gehabt, so sind diese dem der Steuereinschätzung zu Grunde zu legenden baren Geld-Einkommen hinzuzurechnen.

Der Ausgabeteil des Kassenbuches enthält, wenn der Landwirt alle seinerseits gemachten Ausgaben darin aufgeschrieben hat, mit gewissen nachher zu erörternden Einschränkungen, diejenigen Posten, welche nach § 9, I, des Gesetzes vom 24. Juni 1891 vom

Roh-Einkommen behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen sind. Die 7 auf S. 95 u. 96 dieses Buches im Wortlaute des Gesetzes aufgeführten Posten schließen im wesentlichen folgendes in sich.

a) Die zum Betriebe der Wirtschaft selbst gemachten Ausgaben, einschließlich der gesetzlich oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensions-Kassen, sowie einschließlich von Lebensversicherungsprämien, sofern dieselben den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen. Auch die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude, des lebenden und toten Inventars gehören hierher, selbst wenn diese Abnutzung keine baren Aufwendungen verursacht hat und deshalb nicht im Kassensbuch durch eine nachweisbare Ausgabe vertreten ist.¹⁾ In § 9 des Gesetzes sind diese von dem Roheinkommen abzuziehenden Ausgaben unter I, 1, 5, 6 und 7 aufgeführt.

b) Ferner sind in Abzug zu bringen: Die Deichlasten (§ 9, I, 1), die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Lasten des Gutes (§ 9, I, 3), die von dem Grundeigentum oder dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.²⁾ (§ 9, I, 4.)

c) Endlich kommen in Abzug die von dem Landwirt gezahlten Schuldzinsen und Renten (§ 9, I, 2). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Zinsen für aufgenommene Hypothekenskapitalien oder für sonstige Schulden zu zahlen sind und ob sie mit dem Gute oder dem Gutsbetrieb im Zusammenhange stehen oder einen rein persönlichen Ursprung besitzen. In allen Fällen werden dadurch Ausgaben repräsentiert, welche der Steuerpflichtige zu machen hat, deren Betrag also von seinem Einkommen abzuziehen ist.

¹⁾ Vgl. hierüber die auf S. 104—106 gemachte Auseinandersetzung.

²⁾ Zu diesen indirekten für viele Landwirte in Betracht kommenden Abgaben gehören namentlich die auf der Spiritus- und der Rübenzuckerfabrikation lastenden Steuern. Ein Abzug auch der Kommunalabgaben, mit Ausnahme der Deichlasten, ist vom Abgeordnetenhaus ausdrücklich abgelehnt worden.

In der Regel werden die gesetzlich zulässigen Abzüge auch in dem Ausgabeteil des Kassenbuches aufgeführt sein; sollten einige davon darin fehlen, z. B. Schuldenzinsen, welche der Landwirt vielleicht nur in dem noch nebenbei angelegten Privat-Rechnungsbuche notiert hat, so sind dieselben den Ausgaben noch zuzuschreiben.

Ein für die Feststellung des Einkommens nicht unwesentlicher, oft übersehener Punkt bedarf noch der besonderen Erörterung. In § 9, I, 5 ist gesagt, daß „die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind“, von dem Einkommen abgezogen werden sollen. Die Ausgaben für Abnutzung der Maschinen, Betriebsgerätschaften, auch des lebenden Inventars, kommen nun bei jeder geordneten Buchführung zum Ausdruck; teils in dem Kassenbuch durch die Aufwendungen für Neuanschaffung von totem oder lebendem Inventar oder für Reparatur von Maschinen und Geräten, teils in der Differenz des Wertes des toten und lebenden Inventars am Anfang und am Ende des Jahres, wie solche aus den Verzeichnissen für beide sich ergibt. Ferner kommen in dem Kassenbuche zum Ausdruck die Kosten für die zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Gebäude vorgenommenen Reparaturen. Dagegen fehlt in dem Kassenbuch der zu den Wirtschaftskosten gehörende Aufwand für die Amortisation des Gebäudeskapitals. Trotz der sorgfältigsten Reparatur wird jedes Gebäude schließlich unbrauchbar und muß durch ein neues ersetzt werden.¹⁾ Die dann erforderlichen Mittel für den Neubau müßten eigentlich in den vorangegangenen Jahren, in welchen das alte Gebäude genutzt wurde, aufgesammelt werden; sie gehören zu den Kosten für Unterhaltung der Gebäude und fallen während der Zeit der Nutzung der Gebäude jedem Jahre mit einem der Dauer der

¹⁾ Vgl. hierüber die ausführlichen Erörterungen in meinem Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Aufl., S. 122 ff., sowie in der zweiten Auflage meiner landwirtschaftlichen Taxationslehre S. 284 ff.

Nutzung entsprechenden Anteil zur Last. Wenn ein Gebäude 10 000 M gekostet hat und 100 Jahre vorhält, dann aber durch ein neues ersetzt werden muß, so ist jedem der 100 Jahre ein Amortisationsbetrag für das Gebäude von $\frac{10\,000}{100}$ oder von 100 M zur Last zu schreiben. Bei der doppelten Buchführung geschieht dies auch immer, wie aus S. 44 u. 77 dieses Buches sowie aus dem in dem Hauptbuch unter 19 mitgeteilten Grundstücks-Conto (pag. 38 des Hauptbuches) deutlich hervorgeht. Bei der einfachen Buchführung dagegen pflegt der Amortisationsbetrag für die Gebäude nicht zum Ausdruck zu kommen, da er nicht regelmäßig ausgegeben wird; er ist vielmehr enthalten in dem oft erst nach langen Perioden einmal wiederkehrenden Aufwand für den Neubau von Gebäuden, welchen man dann irrtümlicherweise häufig als eine Neuanlage von Kapital ansieht, während er lediglich eine Verwendung der in der Vergangenheit bereits aufgelaufenen Amortisationsbeträge darstellt. Macht man bei der einfachen Buchhaltung eine Schlußrechnung, wie sie S. 20—22 dieses Buches beschrieben wurde, so kommen allerdings die Amortisationskosten für die Gebäude in der Differenz des Wertes der Gebäude am Anfange und am Schluß des Jahres zum Ausdruck. In dem Kassenbuch finden sie sich aber niemals und der Landwirt muß deshalb, wenn er nicht zu Schaden kommen soll, bei der Steuererklärung darauf achten, daß sie, wie das Gesetz es zuläßt, auch wirklich von seinem Roheinkommen abgezogen werden. Die Kosten für Amortisation der Gebäude sind nämlich sehr hoch im Verhältnis zum Gesamteinreinertrage einer Gutswirtschaft. Bei einem Gute, dessen Immobilienwert — also Grundstücke und Gebäude mit Ausschluß des toten und lebenden Inventares sowie der Naturalvorräte — 100 000 M beträgt, macht der Wert der Gebäude allein durchschnittlich etwa 33 000 M aus. Nimmt man den jährlichen Amortisationsbetrag für alle Gebäude im Durchschnitt zu 1 pCt. ihres Neubauwertes oder zu $1\frac{1}{2}$ pCt. ihres jetzigen (Zeit-) Wertes an, so belaufen sich die jährlichen Kosten für Amortisation auf $330 + 165 = 495$ M, also auf fast 500 M, falls der Zeitwert der

Gebäude auf 33000 M zu veranschlagen ist. Wenn man nun erwägt, daß in dem angenommenen Fall unter jetzigen Verhältnissen der Reinertrag der immobilien Substanz eines Gutes im Werte von 100000 M nicht höher als zu 3500 M veranschlagt werden kann, so wird man ermessen, wie hoch der Landwirt sich bei seinem Einkommen zu seinem Nachteil verrechnen kann, wenn er die Amortisation für die Gebäude in Abzug zu bringen vermag. Dieselbe repräsentiert in obigem Falle gerade $\frac{1}{7}$ oder über 14 pCt. des gesamten Reinertrages von Grund und Boden.

Auf der anderen Seite dürfen nicht in Abzug gebracht werden solche in dem Kassenbuch vorkommenden Ausgaben, welche zur Durchführung von Meliorationen im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes gemacht worden sind, oder welche wegen ihrer sonstigen Natur eine Vermehrung des Kapitalvermögens des Landwirts darstellen. Hierzu gehören z. B. Ausgaben für Be- und Entwässerungsanlagen, für Aufführung neuer Gebäude, ferner für Zukauf von Grundstücken, für Abzahlung von Kapitalschulden oder für zinsbare Anlegung von Kapitalien. Alle diese Ausgaben dürfen mit Recht nicht als solche angesehen werden, welche zur Unterhaltung des Wirtschaftsbetriebes nötig sind; sie stellen vielmehr Ausgaben dar, welche aus dem Einkommen oder dem Kapitalbesitz des Landwirts bestritten wurden und deshalb zu diesem gehören. Stammen sie nicht aus dem Einkommen, sondern sind vermittelt Aufnahme von Darlehen gedeckt worden, so wird diesem Umstande dadurch Rechnung getragen, daß solche aufgenommene Darlehen bei dem Einkommen des Landwirts außer Ansatz bleiben. (Vgl. hierüber § 9, II, 1 des Gesetzes auf S. 96 dieses Buches, ebenso § 8 auf S. 95).

Endlich bedarf noch ein Punkt der besonderen Berücksichtigung bei Feststellung des steuerbaren Einkommens. Einen großen Teil seiner Lebensbedürfnisse bestreitet der Landwirt nicht durch bare Ausgaben, sondern durch Naturalien, welche er seiner Wirtschaft entnimmt. Die Wirtschaft gewährt ihm Wohnung, einen erheblichen Teil der für Ernährung zu machenden Aufwendungen, wie Brotgetreide, Fleisch, Milch, Butter u. s. w., öfters auch Brennmaterial.

Alle diese Aufwendungen sind aus dem Einkommen zu bestreiten, kommen aber in dem Ausgabeteil des Kassenbuches nicht zum Ausdruck, sie müssen also in Geld veranschlagt und dem Einkommen hinzugerechnet werden. Das Gesetz spricht sich auch deutlich hierüber aus. Es sagt in § 7: „als Einkommen gelten die Jahreseinkünfte aus 2. Grundvermögen, Pachtungen, Mieten, einschließlich des Mietzwertes der Wohnung im eigenen Hause“ und § 13, Absatz 3 „Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer, bezw. Nutznießer bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietzwerte zu berechnen.“ Ferner sagt das Gesetz in § 9, II, 2, daß von dem Einkommen nicht in Abzug zu bringen, sondern demselben zuzurechnen sind: „Die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.“ Es geht hieraus hervor, daß der Landwirt seinem Einkommen noch zuzurechnen hat: a) den Mietzwert seiner Wohnung; b) den Wert der aus der eigenen Wirtschaft für sich und seine Familie entnommenen Naturalien; c) die baren Ausgaben, welche er für sich oder seine Familie gemacht hat. Die Posten a und b sind nicht in dem Kassenbuch angegeben, sie müssen daher in Geld veranschlagt und dem Einkommen zugerechnet werden; die Verwendungen für c finden sich ja in der Regel im Ausgabeteil des Kassenbuches, sie müssen aber in diesem Fall zum Zweck der Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens aus demselben ausgeschieden werden, d. h. sie dürfen nicht als Betriebsausgaben zur Verrechnung gelangen.

Zu a. Der Mietzwert der Wohnung ist auf dem Lande verhältnismäßig gering; auch eine sehr große Wohnung würde auf dem Lande nur einen geringen Mietertrag bringen. Als Mietzwert der Wohnung eines einkommensteuerpflichtigen Pächters oder Gutsbesizers — also eines solchen mit mindestens 900 M Einkommen — würde man durchschnittlich nicht mehr als 300—600 M in Ansatz zu bringen haben. Für kleine, aber schon steuerpflichtige Landwirte würde man sogar auf 200—300 M her-

untergehen müssen, während man bei Großgrundbesitzern unter Umständen den Mietzwert zwischen 600 und 1000 M berechnen dürfte.

Zu b. Schwieriger ist der Geldwert der Naturalien festzustellen, welche der Gutsbesitzer oder Pächter aus der eigenen Wirtschaft bezieht, zumal die Art und Menge dieser Naturalien in den einzelnen Fällen sich sehr verschieden gestalten. Es kommt ferner hinzu, daß der Landwirt viele Naturalien ankauft und dieselben theils für sich und seine Familie, theils für seine Beamten und sein Gefinde verwendet. Den ersteren Teil muß er aus seinem Einkommen bestreiten, während der letztere unzweifelhaft zu den Wirtschaftskosten gehört. Die Ausgaben für alle diese Naturalien, wie z. B. Colonialwaren, Beleuchtungsmaterial u. s. w. finden sich in dem Kassenbuch aufgeführt; es ist aber daraus nicht ersichtlich, ja mit Genauigkeit gar nicht festzustellen, wie viel davon auf den Privathaushalt des Landwirthes und wie viel auf Beamte und Gefinde fällt. Zum Zwecke der Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens bleibt demnach nicht anderes übrig, als daß man für alle von dem Landwirt und seiner Familie verbrauchten Naturalien, mögen dieselben aus der Wirtschaft stammen oder angekauft sein, ein Pauschquantum¹⁾ annimmt und dieses dem aus der Schlußrechnung sich ergebenden Geldeinkommen zurechnet. Je nach der Größe des Gutes, dessen Ertragsfähigkeit und je nach der Lebensweise des Besitzers oder Pächters wird ja dies Pauschquantum sehr verschieden hoch sein und, abgesehen von außerordentlichen Fällen, zwischen sehr weiten Grenzen — etwa zwischen 1000 und 5000 M — sich bewegen müssen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Geldwert sowohl der aus der Wirtschaft entnommenen, wie der angekauften und im Ausgabeteil des Kassenbuches zur Berechnung gekommenen, von dem Wirtschaftsinhaber für sich und seine Familie verwendeten Naturalien auf das Vier- bis Sechsfache, im Durchschnitt also das Fünffache, des angenommenen Mietzwertes der Wohnung zu veranschlagen ist.

¹⁾ Die Ausführungsanweisung zu dem Gesetze erklärt im Artike 12, Anmerkung 14 die Annahme eines solchen Pauschquantums ausdrücklich für zulässig. Siehe Krause a. a. O., S. 127.

Zu c. Sind in dem Kassenbuche Ausgaben notiert, welche nicht zu den Wirtschaftsausgaben gehören, auch nicht zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse im engeren Sinne gedient haben, so werden diese dem bereits ermittelten Einkommen noch zugeschlagen. Hierunter rechne ich Aufwendungen für größere Erholungs- oder Vergnügungsreisen, für außerhalb des Hauses befindliche Kinder u. s. w.

Im vorliegenden habe ich nachzuweisen versucht, wie der Landwirt sein steuerpflichtiges Einkommen an der Hand einer einfachen, aber geordneten Buchführung zu berechnen hat, um den Forderungen des Gesetzes zu entsprechen. Die Berechnung ist ja scheinbar etwas verwickelt und schwierig, aber dies auch nur scheinbar und im Anfange. Hat man wirklich eine ausreichende Buchführung, zu welcher für den vorliegenden Zweck das Kassenbuch, das Naturalienbuch und die Verzeichnisse des toten wie lebenden Inventares genügen und stellt man — wie es von jedem sorgsamem Landwirt zu verlangen ist — am Ende des Jahres eine Schlußrechnung in der S. 20—22 beschriebenen Weise auf, so wird man finden, daß die von dem Gesetze erforderte Einkommens-Nachweisung mit nicht sehr großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Hat man sie erst einmal aufgestellt, so ist ihre Anfertigung für die Zukunft leicht und einfach. Es gilt hier das Gleiche, wie von der Buchführung überhaupt. Die Ursache, weshalb viele Landwirte keine genügende Buchführung besitzen, liegt gewöhnlich darin, daß sie die Schwierigkeit derselben aus Unbekanntheit mit der Sache und aus Mangel an Übung überschätzen. Wer auch nur ein Jahr einmal eine einfache Buchhaltung oder die wichtigsten dazu gehörigen und eben namhaft gemachten Bücher geführt hat, wird bald inne werden, daß die Sache gar nicht sehr schwierig und zeitraubend ist; ebenso aber auch, daß die verwendete Zeit und Mühe sich reichlich dadurch belohnen, daß man mit Hilfe der Buchführung erst einen klaren und sicheren Einblick in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Erfolge gewinnt. So wird es auch denjenigen Landwirten ergehen, welche auf Grund der vorstehend gegebenen Anleitung versuchen, eine Nachweisung über ihr steuerpflichtiges Einkommen aufzustellen. Das

erste Mal wird ihnen dies einige Mühe bereiten, die späteren Male aber sehr leicht fallen. Sie werden davon den großen Gewinn haben, daß sie nun ganz klar wissen, was ihnen ihre Wirtschaft bringt, wie hoch ihr persönliches Einkommen sich beläuft, was sie für sich und ihre Familie verbrauchen, wie hoch sich ihr gesamtes Vermögen verzinst.

Wenn das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 den Erfolg hätte, daß nun alle Landwirte mit über 900 M Einkommen eine geordnete einfache Buchhaltung einrichteten und sich jährlich Rechenschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben, sowohl für die Wirtschaft wie für sich und ihre Familien, gäben, so würde dies für die ganze preußische Landwirtschaft von dem größten Nutzen sein; von größerem Nutzen als viele neue Entdeckungen und Erfindungen, welche in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Technik der Landwirtschaft gemacht worden sind und welche trotz ihrer guten Folgen doch nicht verhindert haben, daß die Landwirtschaft in schwere Bedrängnis geraten ist.

II. Beispiel für die Aufstellung einer Einkommens-Nachweisung zum Zweck der Besteuerung.

Um dem Landwirte die Aufstellung einer Einkommens-Nachweisung (Steuererklärung), wie das Gesetz vom 24. Juni 1891 sie erfordert, zu erleichtern, will ich hier das Beispiel für eine solche geben. Dabei setze ich voraus, daß der Landwirt folgende Bücher nach der in dieser Schrift gegebenen Anweisung ordnungsmäßig im Laufe des Jahres geführt hat: 1. Kassenbuch, 2. Naturalienbuch, 3. Verzeichnis des toten Inventars, 4. Verzeichnis des lebenden Inventars.

Im nachstehenden werde ich die Resultate dieser vier Bücher für ein und dieselbe Wirtschaft W. und zwar für das Jahr vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 mitteilen. Das Steuerjahr geht zwar vom 1. April des einen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres; aber aus den S. 20 ff. erörterten Gründen empfiehlt sich für den Rechnungsabschluß im landwirtschaftlichen